

braucht er nur das schuldige Tier zu geben, selber aber nichts zu zahlen. Nur wenn er es unterlässt, diesen Weg einzuschlagen, und man genötigt ist, mittels Beweisverfahrens gegen ihn vorzugehen, verfällt er der Busse, offenbar, weil dann angenommen wird, sein Gewissen sei doch nicht rein, die Tat sei doch mit seinem Willen erfolgt.

Analoge Bestimmungen hierzu finden wir in Titel 10. Hier heisst es (§ 1): Wenn jemand ein fremdes Haustier auf einem Felde findet, darf er es nicht — beim Vertreiben — verletzen. 'Quod si fecerit et confessus fuerit, capitale in loco restituat, ipsum vero debilem ad se reteat. Si vero confessus non fuerit et ei fuerit adprobatum, sol. XV culp. iud.'. Ebenso heisst es dann im 4. Kapitel: Wenn jemand ein in messe sua gefundenes fremdes Tier durch Nachlässigkeit beschädigt, hat er bei Geständnis Ersatz zu leisten, 'si vero negaverit et ei fuerit adprobatum, sol. XV culp. iud.'. Endlich, wenn ein Hirt seine Tiere auf fremden Grund und Boden laufen lässt,

dem dort erörterten behandelt. Es heisst da: 'Si quis servus hominem ingenuum occiderit, ipse homicida pro medietate parentibus tradatur et alia medietate dominus servi conponat aut si [non] intellexerit, de lege se obmallare potest, ut ipsa leode non solvat'. Zu dem 'se obmallare', was dem 'se defendere' in Titel 60 entspricht, vgl. Zeumers Note 2 zu MG. Formulae p. 252. In beiden Titeln ist vor 'intellexerit' ein ausgefallenes 'non' zu ergänzen, wenn jenes Wort einen Sinn geben soll; être d'intelligence heisst noch heute im Französischen 'einverstanden sein'; avoir, entretenir des intelligences 'geheimes Einvernehmen unterhalten'. — In den Handschriften der Klasse B fehlt hier wie in 60 völlig die Bestimmung, dass der Herr sich von der Zahlung des halben Wergelds befreien kann, obwohl dies durch das Edikt Chilperichs als salisches Recht des 6. Jhs. ja sichergestellt ist. Das 'conponat' hinter 'dominus servi' in 58 ist nicht überliefert, dort steht in A 'si noluerit servitutem', was B und die übrigen verbessert haben zu: 'se noverit solviturum'. Was in A steht, ist später eingeschoben, wobei oder woraufhin das nach Analogie von Titel 60 dort als ursprünglich ohne Frage einzusetzende 'conponat' infolge eines Versehens ausfiel. Von dem Uebersetzer wurde der Text: 'homicida pro medietate parentibus tradatur et alia medietate dominus servi conponat . . .' so aufgefasst, als ob, wie der Sklave für die eine, so der Herr für die andere Hälfte des Wergelds gegeben werde und seine compositio eben in dieser Hingabe seiner selbst bestünde. Von der Entrichtung einer Summe durch den Herrn war ja nicht die Rede, also schien er nicht anders wie der Sklave zu büssen. Deshalb fügte der Bearbeiter hinzu, si noluerit servitutem. Wenn er das nicht will aut intellexerit 'und er sich darauf versteht', d. h. auf die Wege zur Lösung, 'se obmallare potest, ut ipsa leode non solvat', kann er sich von der Verpflichtung zur Hingabe seiner selbst befreien. Wahrscheinlich hat dieser Uebersetzer auch das ihm irrig scheinende 'non' vor 'intellexerit' getilgt.